

RS OGH 1988/8/30 15Os82/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1988

Norm

StGB §32

StGB §76

Rechtssatz

Die für die Strafbemessung maßgebende Schuld des Täters (§ 32 StGB) wird beim Totschlag regelmäßig durch das Ausmaß der allgemeinen Begreiflichkeit des tatbestandsmäßigen Affekts, die sich auch auf dessen tatkausale Heftigkeit erstrecken muß, entscheidend mitgeprägt:

je größer die Wahrscheinlichkeit zu veranschlagen ist, daß auch ein rechtstreuer Durchschnittsmensch in der Situation des Täters in eine derartige Gemütsverfassung geraten könnte, desto geringer ist dessen Schuld, je geringer diese Wahrscheinlichkeit, desto größer seine Schuld.

Entscheidungstexte

- 15 Os 82/88
Entscheidungstext OGH 30.08.1988 15 Os 82/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090693

Dokumentnummer

JJR_19880830_OGH0002_0150OS00082_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at